

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 239/92

Verkündet am:
23. Juni 1993
Heinz
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

vom

23. Juni 1993

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Terno auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1993

beschlossen:

1. Das ausgesetzte Verfahren ist wirksam aufgenommen und wird fortgesetzt.
2. Die Beschwer der Klägerseite übersteigt 40.000 DM.

Gründe:

1. Nachdem in der mündlichen Verhandlung klargestellt worden ist, daß der Nachlaßpfleger den Rechtsstreit für die unbekannten Erben fortführt, jedoch nicht für die Beklagten, ist die Gefahr eines In-sich-Prozesses ausgeräumt. Der Rechtsstreit wird danach weitergeführt zwischen unbekannten Erbprätendenten, vertreten durch den Nachlaßpfleger auf der Klägerseite gegen die Beklagte.

- 3 -

2. Für die Klägerseite ist glaubhaft gemacht, daß der Wert des Nachlasses 400.000 DM übersteigt. Bei Bewertung des Interesses der früheren Klägerin an der Wiedererlangung ihrer Testierfreiheit mit 10% des Vermögens kann die Beschwer daher auf über 40.000 DM festgesetzt werden.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

Terno

